

Bundesamt für Polizei
Zentralstelle Waffen
Taubenstrasse 16
3003 Bern

Zürich, 6. Dezember 2002

Teilrevision des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG), Fassung vom 20. September 2002

Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen zum obengenannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und möchten Sie im folgenden gerne an unseren Überlegungen teilhaben lassen.

1. Grundsätzliche Überlegungen

Die Evangelische Volkspartei begrüsst die im Entwurf vorgesehene Verschärfung des Waffenrechts und ist der Ansicht, dass Schiess- und Jagdsport dadurch nicht behindert werden. Gleichzeitig ist sie sich im Klaren darüber, dass auch das schärfste Waffengesetz Gewalt in der Gesellschaft nicht verhindern kann: Zu sehr haben Frustrationstoleranz einerseits und Gewaltbereitschaft andererseits zugenommen. Ein griffiges Waffenrecht kann aber die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von Waffen vermindern.

Um der Überversorgung der Schweizer Bevölkerung mit Waffen entgegenzutreten, fordert die EVP in Ergänzung zur laufenden Revision des Waffengesetzes weiter die ausserdienstliche Aufbewahrung der Ordonanzwaffen im Zeughaus. Beim Dienstaustritt schliesslich sollen die Dienstwaffen durch das Militär zurückgenommen und nicht mehr in den Besitz der ehemaligen Angehörigen der Armee übergehen.

In Anerkennung demokratischer Entscheidungsprozesse erlauben wir uns trotz diesen grundsätzlichen Unstimmigkeiten zur konkret vorliegenden Revision des Waffengesetzes Stellung zu nehmen.

2. Stossrichtung der Revision

Die Evangelische Volkspartei begrüsst die durch die Revision angestrebte Vereinheitlichung der Anwendung des Waffengesetzes in den Kantonen. Die damit verbundene Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund (Weisungsrecht des Bundesamtes) und die zentrale Führung von Datenbanken (DEBBWA) muss in Kauf genommen werden.

Als weiteren bedeutenden Fortschritt betrachten wir die wegfallende Unterscheidung zwischen Privathandel und gewerbsmässigem Handel. Zusammen mit der individuellen Markierung jeder Waffe erachten wir die grundsätzliche Pflicht zum Erwerb eines Waffenerwerbsscheins zur Rückverfolgung der Waffenbesitzer im Missbrauchsfall als unabdingbar.

Wegen dem grossen Missbrauchspotential erscheint uns ein eingeschränkter Verkauf und ein Trageverbot von Soft Air Guns und Imitationswaffen als selbstverständlich.

Mit Sorge beobachten wir die vorgesehene Lockerung des Gesetzes bezüglich Messer und Dolche. Messer mit einhändig bedienbaren Auslösemechanismen und Dolche sollten unseres Erachtens weiterhin den Bestimmungen des Waffengesetzes unterliegen.

Die leihweise Abgabe von Sportwaffen an unter 18-jährige wird von unserer Seite strikte abgelehnt. Der Schiesssport bedarf neben der bestehenden Regelung durch die Militärgesetzgebung keiner weiteren Förderung.

3. Zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

Mit Nachtsichtgeräten allein wird noch kein Menschenleben gefährdet. Als Waffenzubehör sollen unseres Erachtens statt den Nachtsichtgeräten nur die *Nachtsichtzielgeräte* gelten.

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b

Dieser Buchstabe ist unserer Ansicht nach *zu streichen*. Von den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c definierten Messern soll der Bundesrat keine aus dem Waffengesetz herausnehmen können, die dort vorgenommene Definition ist vollständig und es ist nicht einzusehen, inwiefern diese Regelung unpraktisch sein sollte. Die Gefährlichkeit eines Messers hängt nicht ab von der Klingenlänge, sondern wesentlich von der einhändigen Bedienbarkeit. Man kann einem Menschen auch mit einem fünf Zentimeter langen Messer lebensgefährliche Verletzungen zufügen.

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c

Die Ausnahmeregelung der Schlagstöcke scheint uns unglücklich. So könnte die absurde Situation entstehen, dass aufgrund des Artikels 7b das unbegründbare Tragen eines Baseballschlägers verboten, jenes eines Schlagstocks aber erlaubt ist! Dies würde sich auch durch die in den Erläuterungen erwähnte, allfällige Konzessionierungspflicht von Sicherheitsunternehmen nicht ändern, da diese Konzessionierung logischerweise Privatpersonen nicht umfasst. Wir schlagen deshalb *das generelle Verbot eines Schlagstockes* und die Vergabe von Ausnahmegewilligungen an Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen vor.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a

Die Argumentation in den Erläuterungen bezüglich der Ausnahme von einschüssigen und mehrläufigen Gewehren von der Waffenerwerbsscheinpflicht ist nicht schlüssig: Diese Waffen dürften

gerade deshalb nie zu kriminellen Zwecken missbraucht worden sein, da sie verboten waren und andere verbotene Waffen schlicht besser geeignet waren für die illegalen Handlungen. Aus diesem Sachbestand nun darauf zu schliessen, dass diese Gewehre von der Waffenerwerbsscheinplicht ausgenommen werden können, ist fahrlässig: Es ist durchaus möglich, dass diese Waffen, da nun legal ohne Schein erwerbbar vermehrt für illegale Handlungen eingesetzt würden. *Deshalb sind nur die Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern von der Waffenerwerbsscheinplicht auszunehmen.*

Artikel 15 Absatz 3

Die Formulierung „Er regelt“ ist durch „Der Bundesrat regelt“ zu ersetzen.

Artikel 24 Absatz 4

Dieser Absatz ist *zu streichen*. Wenn der Bundesrat schon bestimmte Messer von der Waffengesetzgebung ausnehmen können soll (Artikel 4, Absatz 3, Buchstabe b), muss er nicht auch noch Ausnahmen bezüglich der Einfuhr von Messern, die noch unter das Gesetz fallen, bewilligen können.

Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b

Die privaten Räume einer Person sollen nur durchsucht werden dürfen, wenn Hinweise darauf vorliegen, dass sie gegen die Waffengesetzgebung, nicht aber wenn vermutet wird, dass sie gegen die Strafgesetzgebung verstossen hat. Diese Bestimmung geht weit über das Waffengesetz hinaus und erteilt der Polizei eine Blankovollmacht auch in Fällen, die nichts mit einem Waffendelikt zu tun haben. *Die Formulierung „Bestimmungen der Waffen- oder Strafgesetzgebung“ ist also durch „Bestimmungen der Waffengesetzgebung“ zu ersetzen.*

Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe f

Das Satzglied „oder innerhalb der letzten zwölf Monate bei einer solchen Tat angehalten worden ist“ ist zu streichen. Zu Gefängnis oder Busse aufgrund einer Wiederholung der Tat soll nur verurteilt werden können, wenn es bei der ersten Übertretung auch zu einer Verurteilung oder wenigstens einer Anzeige gekommen ist. Die folgenlose, polizeiliche Anhaltung soll hierzu nicht ausreichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

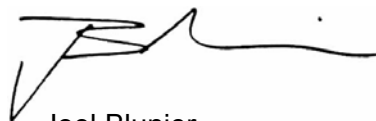
EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)

Der Parteipräsident



Dr. Ruedi Aeschbacher
Nationalrat

Der Generalsekretär



Joel Blunier